

Interview

Von der Sanktion zur Restaurativen Justiz

Gespräch mit dem Direktor einer Jugendstrafanstalt

Text: Anne-Christine Sahli, Mitglied der Redaktionsgruppe von Sozial Aktuell und ActualitéSociale

Philip Curty

ist Direktor der interkantonalen Jugendstrafanstalt «Aux Léchaïres» in Palézieux (VD) seit ihrer Gründung 2014.

Mit seinen zwei Abteilungen – eine für minderjährige Insassen und eine für straffällig gewordene junge Erwachsene im Alter von 18 bis 25 Jahren – ist «Aux Léchaïres» die einzige Westschweizer Haftanstalt dieser Art: Hier werden gemäss dem Konkordat der lateinischen Schweiz sowohl Untersuchungshaft als auch Strafvollzug und Disziplinarmassnahmen gegen junge Menschen vollstreckt. Die durchschnittliche Dauer des Gewahrsams lag 2020 bei 22 Tagen.

Was sind die Ziele der Inhaftierung von Minderjährigen? In den meisten Fällen ist unser primäres Ziel sicherzustellen, dass die Person für den Moment keine weiteren strafrechtlichen Handlungen mehr verübt. Hierbei kommt das Prinzip des sozialen Gedankens gleich doppelt zum Tragen: Einerseits muss die Gesellschaft vor potenziell rückfälligen Täter*innen abgeschirmt, andererseits müssen die jungen Menschen vor der eigenen Rückfälligkeit bewahrt werden. Daraus ergibt sich eine Art Paradox für die Haftanstalten: Einerseits gibt es die Forderung, die Jugendlichen wegzusperrern, andererseits das Anliegen, dass deren persönliche Entwicklung nicht unter der Inhaftierung leiden darf. So hat das strafrechtliche Interventionsmodell neben dem Schutz der öffentlichen Sicherheit auch der Erziehung und Förderung der minderjährigen Insassen zu dienen. Das stellt viele Anstaltsmitarbeitenden vor eine ambivalente Aufgabe.

Wie sich diese im Einzelnen gestaltet, hängt wiederum stark vom Profil und von den vordergründigen Bedürfnissen der Insass*innen ab. Bei Aufenthalten über sieben Tage werden neben Informationen zum Inhaftierungsverlauf übrigens auch sozialpädagogische, schulische und sozialberufliche Beobachtungen festgehalten, die dann in Form eines Haftberichts der zuständigen Strafbehörde übermittelt werden. Diese wiederum konsultiert die Gefängnisdirektion, wenn es um die bedingte Haftentlassung der jugendlichen Straftäter*innen geht.

Wie gestaltet sich die Betreuung und Begleitung der Jugendlichen? Unser Betreuungskonzept setzt sich aus einem für alle Insass*innen obligatorischen Programm sowie zusätzlichen – auf jede Person abgestimmten – individuellen Begleitmassnahmen zusammen. Dabei wird der Persönlichkeit der jungen Straftäter*innen, ihrer Geschichte und ihrem Hintergrund Rechnung getragen. Die Bandbreite der Profile der Inhaftierten ist so gross, dass man um eine individuelle Betreuung nicht umhinkommt. Eines haben die meisten jedoch gemein: Oftmals sind es Personen, die bereits ein- oder mehrmals straffällig wurden,

zum Teil vorbestraft sind und von denen viele schon früher in sozialpädagogischen Einrichtungen betreut wurden.

Inwiefern wirkt sich der Freiheitsentzug auf die jungen Menschen aus? Was ihr Leben nach ihrer Inhaftierung betrifft, so verfügen wir über relativ wenig Informationen. Einzig der Umstand, dass wir eine Person nicht wiedersehen, oder wenn uns jemand direkt oder indirekt Bescheid gibt, sind Hinweise für eine soziale (Wieder-)Eingliederung. Tatsächlich führt das oft zu einer gewissen Frustration bei unseren Sozialarbeitenden, schliesslich sind sie grundsätzlich dafür ausgebildet, Menschen nicht nur kurzfristig – wie bei uns – sondern mittel- und langfristig zu begleiten. Es ist nun mal so: Der Fokus unserer Einrichtung richtet sich darauf, Menschen von weiteren Straftaten abzuhalten. Wir müssen uns deshalb bewusst sein, dass unsere Betreuung nicht erst mit der gelungenen Resozialisierung aufhört, sondern bereits unmittelbar zu dem Zeitpunkt, an dem die strafrechtliche Inhaftierung endet. Diese Frustration kann überwunden werden, wenn die Sozialarbeitenden eine Haltung professioneller Bescheidenheit einnehmen und die Fähigkeit entwickeln, die jungen Menschen im Hier und Jetzt zu begleiten. Zudem kann den jungen Menschen auch bei kurzen Aufenthalten aufgezeigt werden, wie sie dem eigenen Tun einen Sinn zuordnen und Verantwortung für ihr Leben übernehmen können.

Was umfasst für Sie der Begriff Sanktion? Die Jugendstrafanstalt ist ein Ort, an dem der Strafvollzug bzw. die strafrechtliche Sanktion vollstreckt wird. Sie ist sozusagen die *ultima ratio* bzw. das letzte juristische Mittel für die Durchsetzung des Jugendstrafrechts. Zugleich könnte sie aber auch als letzte (richterlich angeordnete) Hilfestelle verstanden werden. Grundsätzlich haben die Sanktion bzw. der Freiheitsentzug zum Ziel, die Inhaftierten dazu zu bewegen, die Motive hinter ihrer Straftat zu erkennen und die damit verbundene Problematik entsprechend zu verändern. So soll verhindert werden, dass die Insass*in-

nen später wieder rückfällig werden und weitere Straftaten begehen. Eine weitere Grundvoraussetzung, damit dies nicht geschieht, ist die gelungene soziale und berufliche Wiedereingliederung. Gerade bei jungen Menschen spielt sie neben dem sozialen Umfeld, der Familie und dem Freundeskreis eine zentrale Rolle. Zu diesem Zweck werden den Insass*innen je nach Inhaftierungsdauer verschiedene Integrationsmassnahmen zur Verfügung gestellt.

Die Sanktionierung innerhalb der Jugendstrafanstalt funktioniert nach strengen kantonalen Vorschriften. Es besteht die Möglichkeit der Beschwerde gemäss dem Verwaltungsverfahrenrecht.

Insass*innen, die während des Gewahrsams gegen die geltende Disziplinarordnung verstossen, können von den übrigen Insass*innen isoliert werden. Dadurch erhalten sie gar nicht erst die Möglichkeit, ihre Altersgenoss*innen mit ihrem Frust anzustecken. Aufruhr und negative Eskalationen können so im Keim erstickt werden. Dabei muss betont werden, dass die betroffenen Personen auch während dieser Zeit weiterhin Kontakt zu den Erwachsenen in ihrem Betreuungs- und Bezugsumfeld haben. Genau wie im zivilen Leben sind auch innerhalb der Einrichtung alle Formen von Aggression und Gewalt strengstens untersagt und werden mit den härtesten Sanktionen bzw. Disziplinar-massnahmen geahndet. Das Gesetz macht nämlich nicht, wie von manchen fälschlicherweise angenommen wird, vor den Gefängnismauern halt, auch wenn gewisse junge Menschen dazu tendieren, ihre eigenen Regeln, Codes und Hierarchien aufstellen zu wollen.

Welche möglichen Sanktionen sehen Sie neben dem Freiheitsentzug noch? Früher richtete sich die strafrechtliche Sanktionierung und Verurteilung hauptsächlich nach dem retributiven Rechtsmodell; das heisst, der Vergeltungsgedanke stand im Vordergrund. Heute wird eher der Resozialisierungsprozess angestrebt: Entwicklung der Straftäter*innen zum Besseren, Therapieauflagen, berufliche Ein- oder Wiedereingliederung, soziale Integration in die Gesellschaft usw.

Ende 2019 / Anfang 2020 hat der Waadtländer Strafvollzugsdienst (SPEN) auf Anfrage des Parlaments ein Massnahmenpaket initiiert, das sich am Modell der *Restaurativen Justiz*¹ orientiert. Unter der Federführung des Schweizer Forums für Restaurative Justiz haben sich in diesem Zusammenhang mehrere Insass*innen unserer Anstalt im Alter von 18 bis 25 Jahren bereit erklärt, zusammen mit verschiedenen Betroffenen von Straftaten an einem entsprechenden Pilotprojekt mitzuwirken. Kurz gesagt geht es darum, den Opfern eine Stimme und eine Plattform für den Austausch mit anderen Betroffenen und Täter*innen zu geben. Über die erlebte Tat und deren Folgen zu sprechen, soll ihnen dabei helfen, das Geschehene besser verarbeiten zu können, mit dem Vergangenen – so gut als eben möglich – abzuschliessen und nach vorne zu schauen. Den Täter*innen soll dadurch die Möglichkeit gegeben werden, ihre Tat und die Motive dahinter zu reflektieren und zu hinterfragen, sodass sie alle notwendigen Massnahmen und Vorkehrungen treffen, um nicht noch einmal rückfällig zu werden. Viele Täter*innen haben selbst traumatische Dinge erlebt und müssen diese ebenfalls aufarbeiten, um sich endgültig davon lösen zu können. Gerade bei minderjährigen Straftäter*innen kann sich der Austausch in einem solchen Rahmen also als durchaus positiv erweisen. Man sollte nicht vergessen, dass der Freiheitsentzug eine von der Gesellschaft geforderte Standardantwort auf eine Straftat darstellt – in Ermangelung einer besseren Lösung. Ich bin davon überzeugt, dass es gerade bei jugendstrafrechtlichen Massnahmen noch andere Wege gäbe, die zu erkunden sich lohnen würde. In diesem Sinne ist die Restaurative Justiz zweifellos aktuell eines der interessantesten Mittel für die erfolgreiche Ein- und Wiedereingliederung von jungen Straftäter*innen. •

Fussnote

1 Massnahmen und Projekte, bei denen nach Möglichkeit alle direkt und indirekt Betroffenen einer Straftat mit in den Heilungs- und Wiedergutmachungsprozess miteinbezogen werden.



Die fünfte Episode des Podcasts *Voix Sociales* erteilt einem Sozialpädagogen und einem Insassen einer Jugendstrafanstalt das Wort: www.avenirsocial.ch